

Wettbewerbsschutz auf den Energiemärkten

- Kartellrechtliche (Missbrauchs-)Aufsicht in Zeiten der Energiewende -

Berlin, 23. April 2018

Gliederung

2

- Vorbemerkungen
- Markt- und Regulierungsumfeld
- Marktmacht: Befunde und Perspektiven
- Wettbewerbliche Einzelaspekte
 - Kapazitätszurückhaltung Erstabsatzmarkt
 - Anreizwirkungen der Vergütung von Systemdienstleistungen
 - Art. 102 AEUV und diskriminierungsfreier Netzzugang
 - Art. 102 AEUV und Preismissbrauchsaufsicht Netze / Vertrieb
- Schlussfolgerungen

Marktumfeld

3

- Energiewende ...
 - Klimaschutz durch Technologieförderung anstatt CO₂-Bepreisung
 - Atomausstieg (2022) und ggf. Kohleausstieg
 - Inkaufnahme (temporärer) Asymmetrie Erzeugungs-/Netzstruktur
- ... und einige ihrer Folgen
 - „Schrumpfender“ Erstabsatzmarkt bei ...
 - ... zunehmendem Bedarf systemstabilisierender Dienstleistungen
 - Ökonomischer Druck in Richtung Gebotszonen-Spaltung bei hohen politischen Umsetzungshindernissen
 - Refinanzierung von Kraftwerkskapazitäten vermehrt über Systemdienstleistungen
 - Steigender Anteil der Netzentgelte am Endkundenpreis

Regulierungsumfeld

4

- Grundsatzentscheidung für Strommarkt 2.0 und gegen die Einführung von Kapazitätsmarkt
- Regulierter Netzzugang mit Anreizregulierung der Entgelte
- Kosten der Beschaffung von Systemdienstleistungen als „dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten“
- Sonderregelungen für (nationale) Missbrauchsaufsicht
 - Spezialität abschließender Regelungen gem. Teil 3 EnWG (§111 Abs. 1, 2 EnWG i.V.m. §185 Abs. 3 GWB)
 - Rechtfertigungsfiktion für Netzentgelte gem. §111 Abs. 3 EnWG
 - Spezielle Missbrauchsaufsicht ggü. Netzbetreibern gem. §30 EnWG
- Vorrang des europäischen Primärrechts Art. 101/102 AEUV
- Koordinierungsmechanismus gem. § 58 EnWG

Marktmacht: Befunde und Prespektiven

5

- Erzeugung / Erstabsatzmarkt
 - Rückläufige Tendenzen in den vergangenen Jahren
 - Perspektiven von verschiedenen Faktoren abhängig
 - E.ON / Innogy / RWE und denkbare weitere Transaktionen
 - Weitere Marktverengung in Folge des Atomausstiegs
 - (Gebotszonentrennung)
- Systemdienstleistungen
 - Bisher keine negativen Befunde
 - Frage der Markteigenschaft im Einzelfall
- Vertrieb
 - Keine Marktbeherrschung RLM-/SLP-Kunden
 - (Netzbezogene) Marktbeherrschung im Bereich der Grundversorgung

Erstabsatzmarkt: Kapazitätzurückhaltung

6

- Ausbeutungsmissbrauch durch Zurückhalten verfügbarer und „im Geld“ befindlicher Kapazitäten
- Leitfaden BKartA / BNetzA – Verfahren und Stand
- Einige Eckpunkte:
 - Marktbeherrschung:
 - Keine Betrachtung einzelner Knappheitssituationen; Betrachtung 1 Jahr
 - Einbeziehung der Pivotalität (RSI)
 - Missbrauchstatbestand:
 - Zurückhaltung verfügbarer Kapazität (u.a. technische Restriktionen, Regelenergie)
 - Analyse Kraftwerkseinsatz – Ergebnisse Day-Ahead-Auktion
 - Rechtfertigungsebene: keine abschließende Auflistung, u.a.
 - Make-or-buy-Entscheidungen Intraday
 - Risikoausfallprämie

Vergütung von Systemdienstleistungen

7

- Anknüpfungspunkt: Beschränkende Anreize der (vertikalen) Vertragsgestaltung Erzeuger – ÜNB
- Bewertungsrahmen: „Irsching-Verfahren“ (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 28.4.2015 – IV Kart 332/12)
 - Grundlage: Festlegung zu Kriterien der Redispatch-Vergütung
 - Vereinbarung TenneT - E.ON / GKI zu „Zusatzvergütung“ lässt Vergütung mit abnehmendem Einsatz am Erstabsatzmarkt steigen
 - Bewertung: Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung i.S.d. Art 101 AEUV
 - Verfahren: (Ruhendes) Kartellverwaltungsverfahren mit *amicus-curiae*-Stellungnahme gem. §90 GWB
- Orientierungspunkt für Koordinierungsmechanismus gem. § 58 EnWG

Art. 102 AEUV und diskriminierungsfreier Netzzugang

8

- Laufendes Missbrauchsverfahren EU-KOM gegen TenneT wg. Beschränkung grenzüberschreitender Kapazität D-DK
- Zusagen (im Markttest): „höchstmögliche Kapazität“ bei garantierter Mindestkapazität von 1.300 MW; Begrenzung nur in (strikten) Ausnahmefällen
- Materielle Fragen im Rahmen einer strengen Subsumtion
 - Relevanz des innerdänischen Gebotszonenzuschnitts?
 - Inhärente Beschränkungen des Gebotszonenmodells?
 - Anreizregulierung mit Erlösobergrenzen
 - Physischer Stromfluss versus monetäre Ströme
 - Auswirkungen auf Netzentgelte / Letztverbraucherpreise

Art. 102 AEUV und Preismissbrauchsaufsicht über Netze / Vertrieb

9

- Sonderregelungen bzgl. Missbrauchsaufsicht nach GWB
 - Netzentgelte: §111 Abs. 1, 2 EnWG i.V.m. §185 Abs. 3 GWB; Spezialität abschließender Regelungen gem. Teil 3 EnWG
 - Letztverbraucherpreise: Rechtfertigungsfiktion für Netzentgelte gem. §111 Abs. 3 EnWG
- Dogmatisch: Vorrang des Primärrechts (Art. 102 AEUV)
- Praktische Erwägungen:
 - Netzentgelte als primäre Begründung der Regulierung
 - Keine Beweiserleichterungen
 - Erfordernis von Sicherheitsabschlägen
 - Indizwirkung der Genehmigung (BGH Stromnetznutzungsentgelt V)
 - Koordinierungsmechanismus gem. § 58 EnWG

Schlussfolgerungen

10

- Perspektivisch (wieder) zunehmende Bedeutung der Fusionskontrolle in der Wettbewerbsaufsicht
- In Abhängigkeit von Entwicklung des Marktumfeldes missbräuchliche Kapazitätszurückhaltung möglicher weiterer Schwerpunkt
- Art. 101 / 102 AEUV als (abgestufte) „fleet in being“ im Rahmen der Gestaltung der Energiewende, insbesondere im Hinblick auf Vergütung von Systemdienstleistungen
- Zentrale Bedeutung des Koordinierungsmechanismus gem. § 58 EnWG in praktischer Hinsicht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

11



Christian Ewald

Vorsitzender der
8. Beschlussabteilung
Bundeskartellamt

Kaiser-Friedrich-Straße 16
D - 53113 Bonn

Tel.: (0228) 9499-482

Fax.: 0228-9499-164

christian.ewald@bundeskartellamt.bund.de